



S a t z u n g
über die Entschädigung der ehrenamtlich tätigen
Angehörigen der Gemeindefeuerwehr
- Feuerwehr-Entschädigungssatzung - (FwES)

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg in Verbindung mit § 15 des Feuerwehrgesetzes für Baden-Württemberg hat der Gemeinderat am 27.01.2009 folgende Satzung beschlossen:

§ 1
Entschädigung für Einsätze

- (1) Die ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Gemeindefeuerwehr erhalten für Einsätze auf Antrag ihre Auslagen und ihren Verdienstaufschlag nach einem einheitlichen Durchschnittssatz ersetzt; dieser beträgt für jede volle Stunde 9,-- €.
- (2) Der Berechnung der Zeit ist die Dauer des Einsatzes von der Alarmierung bis zum Einsatzende zugrunde zu legen. Angefangene Stunden werden auf volle Stunden aufgerundet.
- (3) Für die Reinigung der im Einsatz- und Übungsdienst verschmutzten Kleidung erhält jeder Feuerwehrangehörige einen Pauschalbetrag von 20,-- € pro Jahr.
- (4) Für Einsätze mit einer Dauer von mehr als zwei aufeinanderfolgenden Tagen werden der entstehende Verdienstaufschlag und die notwendigen Auslagen in tatsächlicher Höhe ersetzt (§ 15 Abs.4 Feuerwehrgesetz).

§ 2
Entschädigung für Aus- und Fortbildungslehrgänge

- (1) Für die Teilnahme an Aus- und Fortbildungslehrgängen mit einer Dauer von bis zu zwei aufeinanderfolgenden Tagen wird auf Antrag ein einheitlicher Durchschnittssatz von 9,-- € je Stunde ersetzt, jedoch nicht mehr als 54,-- € pro Tag.
- (2) Der Berechnung der Zeit ist die Dauer des Aus- und Fortbildungslehrganges vom Unterrichtsbeginn bis -ende zugrunde zu legen. Angefangene Stunden werden auf volle Stunden aufgerundet.
- (3) Bei Aus- und Fortbildungslehrgängen außerhalb des Gemeindegebietes erhalten die ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Gemeindefeuerwehr neben der Entschädigung nach Absatz 1 eine Erstattung der Fahrtkosten der zweiten Klasse oder eine Wegstrecken- und Mitnahmeentschädigung in entsprechender Anwendung des Landesreisekostengesetzes in seiner jeweiligen Fassung .
- (4) Für Aus- und Fortbildungslehrgänge mit einer Dauer von mehr als zwei aufeinanderfolgenden Tagen werden der entstehende Verdienstaufschlag und die notwendigen Auslagen in tatsächlicher Höhe ersetzt (§ 15 Abs. 4 Feuerwehrgesetz).

Kann kein Verdienstaufschlag nachgewiesen werden, wird pro Tag ein Betrag von 72,-- € gewährt.

§ 3 Entschädigung für Feuersicherheitsdienst

Für Feuersicherheitsdienst wird auf Antrag für Auslagen und Verdienstausschlag ein Durchschnittssatz von 9,-- € je Stunde bezahlt.

§ 4 Zusätzliche Entschädigung

Die nachfolgend genannten ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Gemeindefeuerwehr, die über das übliche Maß hinaus Feuerwehrdienst leisten, erhalten eine zusätzliche Entschädigung im Sinne des § 15 Absatz 2 Feuerwehrgesetz von jährlich:

Feuerwehrkommandant	450,-- €
Stellvertretender Feuerwehrkommandant	200,-- €
Abteilungskommandant	300,-- €
Stellvertretender Abteilungskommandant	100,-- €
Geräteverwalter der Abteilung Sontheim	350,-- €
Geräteverwalter der Abteilung Bergenweiler	175,-- €
Schriftführer der Gesamtwehr	75,-- €
Geräteverwalter „Atemschutz“ der Gesamtwehr	350,-- €
Schlauchwart der Abteilung Sontheim	175,-- €
Schlauchwart der Abteilung Bergenweiler	90,-- €
Kleiderwart der Gesamtwehr	75,-- €
Funkwart der Gesamtwehr	75,-- €
EDV-wart der Gesamtwehr	75,-- €
Kassenverwalter	75,-- €

§ 5 Entschädigung für haushaltsführende Personen

Personen, die keinen Verdienst haben und den Haushalt führen (§ 15 Absatz 1 Satz 3 Feuerwehrgesetz), erhalten für das Zeitversäumnis eine Entschädigung in entsprechender Anwendung der §§ 1 Absatz 1 bis 3, 2 Absatz 1 und § 3.

Dies gilt auch bei Einsätzen und Aus- und Fortbildungslehrgängen mit einer Dauer von mehr als zwei aufeinanderfolgenden Tagen.

§ 6

Entschädigung für Mitglieder der Altersabteilung

Die Mitglieder der Altersabteilung erhalten einen Pauschalbetrag von 15,-- € pro Jahr/Mitglied.

§ 7

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt zum 01.01.2009 in Kraft.

Hinweis: Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzungsänderung wird nach § 4 Absatz 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzungsänderung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt auch, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzungsänderung verletzt worden sind.

Sontheim an der Brenz, den 29.01.2009

Kraut
Bürgermeister